

Umgestaltung des deutschen Chemikalienrechts durch europäische Chemikalienpolitik

Neunte Osnabrücker Gespräche zum deutschen und europäischen Umweltrecht am 27. und 28. Februar 2003 in Osnabrück

Von Wissenschaftlichem Assistenten [Dr. Peter Szczekalla](#), Osnabrück

Stimmt die Chemie im „Jahr der Chemie“¹ (noch)? Nach der Vorlage des *Weißbuchs der Europäischen Kommission zur Chemikalienpolitik*² und den mitunter harschen Reaktionen darauf³ kann man daran schon zweifeln. In Deutschland versucht man jedenfalls, die geplante Neuregelung mit (teilweise) vereinten Kräften (noch) zu beeinflussen, nicht zuletzt durch die – bisher wohl einmalige – gemeinsame Initiative von Bundesregierung, Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI) und Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IGBCE) zum Weißbuch.⁴ Ein schon längst angekündigter Kommissionsvorschlag lässt derweil noch immer auf sich warten. Der 12. Deutsch-Französische Umweltrat in Potsdam hat gerade erst wieder eindringlich seine Vorlage angemahnt.⁵ Offenbar sind die Probleme doch größer als zunächst angenommen.

Grund und (noch) Zeit genug also für die diesjährigen *Osnabrücker Gespräche zum deutschen und europäischen Umweltrecht* unter der bewährten⁶ Leitung von Prof. Dr. Hans-Werner Rengeling (Institut für Europarecht der Universität Osnabrück), sich dieses auch und gerade (volks-) wirtschaftlich hochbrisanten Themas anzunehmen. Gerade im unmittelbaren Vorfeld der Tagung war überdies noch ein Streit um die Validität dynamischer Modellrechnungen zu möglichen Arbeitsplatzverlusten infolge der Neuregelung ausgebrochen, welche der Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI) bei der Unternehmensberatung Arthur D. Little in Auftrag gegeben hatte (so gen. *ADL-Studie*).⁷ Über diese Studie fand im

¹ S. im Internet unter „<http://www.jahr-der-chemie.de/>“ (eine Initiative des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Initiative „Wissenschaft im Dialog“ und der Chemieorganisationen in Deutschland für das Jahr 2003, um den Dialog zwischen Wissenschaft und Öffentlichkeit zu fördern).

² „Strategie für eine zukünftige Chemikalienpolitik“ vom 27.02.2001, KOM(2001) 88 endg. vom 27.02.2001 (im Internet unter

„http://europa.eu.int/comm/environment/chemicals/0188_de.pdf“ – weitere Materialien unter

„<http://europa.eu.int/comm/environment/chemicals/>“). Zur Schreibweise von „REACH“, der werbewirksamen und die besonderen Anstrengungen verdeutlichenden Abkürzung des neuen Systems, s.u., Fn. 11.

Vgl.d.a. den Trierer Tagungsbericht von T. Barton, DVBl. 2002, 960 ff.

³ S. etwa die diversen Positionspapiere und Pressemitteilungen unter „<http://www.bdi-online.de/>“. Vgl.a. die Befürchtungen in der Herbstpressekonferenz der BASF vom 14.11.2002 (im Internet unter „<http://www.basf.de/>“) sowie die Publikation „Die Chemikalienpolitik der Europäischen Gemeinschaft“ (im Internet unter „http://www.basf.de/basf/img/position/chem_politik_d.pdf?id=-y2E11f*-bsf600“).

⁴ Die „Gemeinsame Position“ vom 11.03.2003 findet sich z.B. in: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Pressemitteilung Nr. 120 (im Internet unter „<http://www.bundesregierung.de/>“ – Volltext z.B. unter „http://www.igbce.de/Upload/Chemikalienpolitik_weissbuch_9014.pdf“).

⁵ Am 27.02.2003. S. BMU-Webupdate Februar 2003 (im Internet z.B. unter „<http://www.bmu.de/presse/2003/pm019.php>“ [Pressemitteilung Nr. 019/03] bzw. „http://www.bmu.de/download/b_deutsch_franz_12.php“ oder „<http://www.bmu.de/download/dateien/kommunique12.pdf>“ [Kommunique]).

⁶ S. die Berichte zu den Vorläufertagungen von U. Adam, Umweltschutz und andere Politiken der Europäischen Gemeinschaft, DVBl. 1993, 100 ff. (1.), A. Kersting, Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht, DVBl. 1994, 511 (2.), ders., Integrierter und betrieblicher Umweltschutz, DVBl. 1995, 734 ff. (3.), B. Stürer, Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren – Deregulierung, DVBl. 1996, 847 ff. (4.), P. Szczekalla, Deutsche, europäische und internationale Umweltnormung, DVBl. 1997, 1427 ff. (5.), B. Stürer/K. Müller, Auf dem Weg zum „Umweltgesetzbuch I“, DVBl. 1998, 1011 ff. (6.), ders./B. Landgraf, Instrumente des Umweltschutzes im Wirkungsverbund, DVBl. 2000, 30 ff. (7.) und C. Billwiler, Klimaschutz durch Emissionshandel, DVBl. 2001, 1114 ff., sowie die Rezensionen der Tagungsbände von H. Sendler, DVBl. 1994, 711 (1.), DVBl. 1995, 584 f. (2.), A. Wasielewski, DVBl. 1996, 1155 f. (3.), H. Sendler, DVBl. 1997, 573 ff. (4.), ders., DVBl. 1998, 606 f. (5.), ders., DVBl. 1999, 1604 f. (6.), ders., DVBl. 2002, 1332 f. (8.).

⁷ „Wirtschaftliche Auswirkungen der EU-Stoffpolitik. Bericht zum BDI-Forschungsprojekt“ vom 18.12.2002 (im Internet unter „<http://www.bdi-online.de/>“ oder (direkt) unter „http://www.vci.de/Template_Downloads/tmp_0/ADLfinal.pdf“ bzw. „http://www.vci.de/Template_Downloads/tmp_0/ADLstudie.pdf“ [Kurzfassung]).

Umweltbundesamt Anfang Februar dieses Jahres ein „Fachgespräch“ statt,⁸ bei welchem das – je nach Betrachtungsweise – „Horror-“ oder „Hurricane“-Szenario von Arbeitsplatzverlusten in einer Höhe bis zu 2,35 Millionen⁹ in Zweifel gezogen wurde, ohne indes die Autoren der Studie oder den auftraggebenden Verband an diesem Gespräch zu beteiligen. Letzteres Problem stellte sich bei den Osnabrücker Gesprächen natürlich nicht.

In seiner einleitenden Begrüßung steckte *Rengeling* zunächst den Rahmen der Tagung ab, bevor *Dr. Reinhard Schulte-Braucks*, Leiter der Abteilung „Chemische Stoffe“ der *Generaldirektion Unternehmen der Europäischen Kommission*, zu den Regelungsvorschlägen der *Kommission* Stellung nahm. Für diese Vorschläge ist außer seiner eigenen auch die *Generaldirektion Umwelt* mitzuständig, auch dies ein Ausdruck der vielfältigen Interessengegensätze, welche die Regulierung zu überwinden hat. Neben den – unsicheren – wirtschaftlichen Daten und den schon im Weißbuch angedachten dogmatischen Konstruktionsmöglichkeiten gab *Schulte-Braucks* einige Hinweise zur genaueren Ausrichtung der zu erwartenden Rechtsakte, Hinweise, die jedenfalls zum Teil selbst den anwesenden Verbandsvertretern in dieser Form noch nicht bekannt waren, wie in der Diskussion deutlich wurde. Letzte („Simultan-“) Transparenz in der „europäischen Normenwerkstatt“ lässt sich insoweit wohl ohnehin nicht herstellen, es sei denn, man könnte die Entstehungsprozesse einzelner Vorschläge auf dem Rechner des zuständigen Beamten über das Internet in Echtzeit mitverfolgen, was indes wohl niemand so wollen kann. Das neue System soll nun einheitlich für Neu- und Altstoffe eine Registrierung und Stoffprüfung vorsehen. Bei besonders gefährlichen Stoffen ist ein Zulassungsverfahren geplant, der Rest soll einem beschleunigten Risikomanagement unterliegen. Selbstkritik übte *Schulte-Braucks* an der finanziellen Folgenabschätzung im Weißbuch. Mittlerweile gehe man von Kosten bis zu 27 Milliarden Euro aus,¹⁰ von denen 98 Prozent auf Prüfung und Registrierung entfielen. Zum Zweck der Innovationsförderung wolle man nunmehr auch eine Ausnahme im Bereich der Forschung und Entwicklung für einen Zeitraum von (bis zu) zweimal fünf Jahren bei unbegrenzter Stoffmenge vorsehen. Polymere und Zwischenprodukte sollten überdies einem differenzierteren Kontrollregime unterliegen. Bis Ende 2005 erwartet *Schulte-Braucks* den Abschluss des gemeinschaftlichen Gesetzgebungsverfahrens. Damit müssten die Stoffangaben – gestaffelt nach Mengen – zwischen 2008 und 2016 erfolgen. Zur Verringerung der erwarteten Kosten wolle man eine Begrenzung auf eine geringere Zahl von Stoffen vorsehen mit der Möglichkeit, bei entsprechender Besorgnislage auf Antrag eines Mitgliedstaats weitere einzubeziehen. Auch Gruppenanträge und Freistellungen sollten möglich sein. Ein automatisches Verbot für Altstoffe nach Ablauf einer bestimmten Frist sei nicht vorgesehen. Das Verfahren solle nicht länger als 12 Monate dauern. Nachgeordnete Anwender von Stoffen müssten eine eigene Risikoabschätzung auf eigene Kosten vornehmen. Hier halte die Kommission die Bildung von Konsortien und einen Dialog entlang der Produktlinie aber für sehr sinnvoll.

Dr. Gerd Romanowski (VCI, Frankfurt a.M.) bewertete die Vorschläge der Kommission anschließend aus Sicht der chemischen Industrie. „Im Grundsatz“ unterstütze man zwar die Ziele der *Kommission*, insbesondere das einheitliche System für Alt- und Neustoffe und die größere Eigenverantwortung der Industrie. Allerdings überwögen derzeit noch die Ängste wegen zu hoher Kosten mit entsprechenden Standortnachteilen sowie Innovationshemmnissen und -hindernissen. Gefahren sah *Romanowski* des weiteren bei der Pflicht zur Offenlegung von Anwendungsgebieten. Hier stünden Geschäftsgeheimnisse auf dem Spiel. Aus dem Eigentumsgrundrecht folge in diesem Zusammenhang auch ein Schutz vor Verwertung der gegebenen Informationen, jedenfalls ohne Kostenbeteiligung seitens der Zweitverwender. Zwangskonsortien lehnte der Referent insoweit ab. Das System müsse insgesamt effektiver und kostengünstiger sowie

⁸ S. Pressemitteilung vom 26.02.2003 („Negative wirtschaftliche Auswirkungen der EU-Chemikalienpolitik überbewertet“ – im Internet unter „<http://www.umweltbundesamt.de/uba-info-presse/presse-informationen/pd01703.htm>“). Eine Zusammenfassung der „Methodischen Fragen einer Abschätzung von wirtschaftlichen Auswirkungen der EU-Stoffpolitik“ findet sich unter „<http://www.umweltbundesamt.de/uba-info-presse/hintergrund/stoffpol.htm>“ bzw. „<http://www.umweltdaten.de/uba-info-presse/hintergrund/stoffpol.pdf>“.

⁹ In allen Wirtschaftsbereichen. Daneben droht ein Produktionsverlust des verarbeitenden Gewerbes von 20,2 % und ein Bruttowertschöpfungsverlust aller Wirtschaftsbereiche von 6,4 %. Im besten – so gen. – Szenario „*Clouds*“ lauten die Zahlen „nur“ 1,4 % bzw. 0,4 % bei 150.000 Arbeitsplätzen, im mittleren Szenario „*Storm*“ immerhin schon 7,7 % bzw. 2,4 % bei 900.000 Arbeitsplätzen.

¹⁰ Beim *Weißbuch* seien dies noch 2 Mrd. Euro gewesen, nach der so gen. *RPA-Studie* immerhin schon bis zu 8 Mrd. Euro (im Internet unter „<http://europa.eu.int/comm/enterprise/chemicals/conference/conference2/index.htm>“).

weniger bürokratisch ausgestaltet werden. Registrierungs- und Testanforderungen sollten sich stärker an den tatsächlichen Expositionen und Risiken orientieren. Ausnahmen für Polymere und Zwischenprodukte seien geboten. Schwierigkeiten sah *Romanowski* auch beim Rechtsschutz innerhalb des neuen Systems.

Eine fundierte Analyse des neuen Systems im Spannungsfeld grundrechtlicher Schutzpflichten und (wirtschaftlicher) Freiheitsrechte nahm anschließend *Prof. Dr. Wolfgang Köck* (*Umweltforschungszentrum Leipzig-Halle GmbH, Leipzig*) vor.¹¹ Zwar gibt es noch keine – *ausdrückliche* – Schutzpflichten-Rechtsprechung des *Europäischen Gerichtshofs* zu den *Gemeinschaftsgrundrechten*,¹² doch lassen sich insoweit schon Ansätze ausmachen, wie dies auch in der jüngeren Literatur vorgeschlagen wird, auf die sich *Köck* entsprechend berief.¹³ Im Anschluss an das *Bundesverfassungsgericht* unterzog *Köck* die geplanten Regelungen einer Prüfung anhand des so gen. *Untermaßverbots*. Eingriffe in Freiheitsrechte der Unternehmer und Unternehmen (Berufsfreiheit)¹⁴ seien aus Gründen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes gerechtfertigt. *Köck* betonte insbesondere den großen Ermessensspielraum, der dem Gesetzgeber sowohl durch das *BVerfG* als auch durch den *EuGH* bzw. das *EuG* im Bereich der Risikoregulierung zugebilligt werde. Überdies sei die Eingriffstiefe angesichts schon bestehender (zivilrechtlicher) Verkehrspflichten (einschließlich Dokumentationspflichten) eher gering. Die Vorschläge genügten noch dem Bestimmtheitsprinzip. Im Einzelfall seien die Behörden verpflichtet, die Unternehmen zu beraten. Als Rechtsgrundlage favorisierte der Referent den Umwelttitel (*Art. 175 EGV*) statt der Binnenmarktcompetenz aus *Art. 95 EGV*, was in der Diskussion (und den übrigen Vorträgen) teils zustimmend, teils ablehnend kommentiert wurde.¹⁵ Ansatzpunkt für die Heranziehung der Umweltkompetenz ist insoweit die Erstreckung bereits auf die Verwendung und nicht erst auf das Inverkehrbringen von Stoffen. Für die geplante Agentur komme im Übrigen *Art. 308 EGV* in Betracht. Zwar sei eine dezentrale Zulassung durch nationale Behörden unter dem Gesichtspunkt des Subsidiaritätsprinzips vorzugswürdig, doch könne aufgrund des Einschätzungsspielraums des Gesetzgebers auch ein binnenmarktfreundlicheres zentrales Verfahren eingeführt werden.

Mit den „Auswirkungen der Reform auf das deutsche Chemikalienrecht“ befasste sich anschließend *Dr. Christian Meineke* (*Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit [BMU], Berlin/Bonn*) in einem sehr detaillierten Vortrag. Bei der Vorbereitung sei ihm die Sinnhaftigkeit einer auch insoweit frühzeitigen Analyse der Probleme und Folgen deutlich geworden. Wichtig war ihm vor allem eine Regelung, bei welcher die Aufgaben der mitgliedstaatlichen Behörden auch bei einer föderalen Struktur „zuordnungsfähig“ seien. Gerade im Chemikalienrecht habe es insoweit schon in der Vergangenheit schwierige Verhandlungen mit den Ländern gegeben. Außerdem seien teilweise auch Bundesoberbehörden in den Vollzug eingebunden. Adressat und Inhalt der Normen müssten insgesamt dem Bestimmtheitsgebot entsprechen. *Meineke* plädierte deshalb für eine große Lösung auf europäischer Ebene. Zur Vermeidung von Vollzugsproblemen bei trans- oder supranationalen Verwaltungsakten schlug er – wo immer möglich – eine „selbstvollziehende“ Ausgestaltung der jeweiligen Behördenentscheidungen vor, was in der Diskussion insbesondere von *Prof. Dr. Eckard Rehbinder* (*Universität Frankfurt a.M.*) unter Hinweis auf die Tradition des europäischen Zivilprozessrechts mit seiner Vollstreckung ausländischer Urteile auch im Inland in Frage gestellt wurde. Hinsichtlich der Kompetenz prophezeite *Meineke* ein erbittertes Ringen im Rat um dauerhafte Öffnungsklauseln, wenn es tatsächlich bei *Art. 95 EGV* bleiben sollte.

¹¹ *Köck* war im Übrigen der Einzige, der in seinen – schriftlichen – Thesen orthographisch korrekt „REACH“ schrieb (für „Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals“) – eingebürgert hat sich – dem „Marketinginteresse“ der Begriffs- und Abkürzungsschöpfer entsprechend – demgegenüber die durchgängige Großschreibung („REACH“).

¹² Zur sinngemäßen Schutzpflichten-Rechtsprechung des *EuGH* zu den *Grundfreiheiten* s. aber *P. Szczekalla*, DVBl. 1998, 219 ff. (mit bereits angedachter Übertragung auf die Gemeinschaftsgrundrechte).

¹³ *S. L. Jaeckel*, Schutzpflichten im deutschen und europäischen Recht (2001); *Szczekalla*, Die sog. grundrechtlichen Schutzpflichten im deutschen und europäischen Recht (2002 – Thesen im Internet unter „http://www.jura.uos.de/institut/eur/Diss_Dispatch.html“ bzw. „http://www.jura.uos.de/institut/eur/Diss_Dispatch.pdf“); *dens.*, Grundrechte, in: Rengeling (Hrsg.), Handbuch zum europäischen und deutschen Umweltrecht (EUDUR), Bd. I § 12 Rn. 20 ff. (1. Aufl. 1998 – 2. Aufl. 2003).

¹⁴ Offen ließ *Köck*, ob aus dem Eigentumsgrundrecht auch ein „Recht am Unternehmen“ folge.

¹⁵ So beharrte *Schulte-Braucks* unter Hinweis darauf, dass es um Marktzugangsrechte gehe, auf *Art. 95 EGV*. Im Übrigen werde die Verwaltungskompetenz davon als Annex mitumfasst.

„Die Aufgaben der Industrie“ waren Gegenstand des anschließenden Vortrags von *Dr. Manfred Marsmann (Bayer AG, Corporate Center, Governmental & Product Affairs, Leverkusen)*. Dabei ging er vor allem und im Detail auf den Bereich der Forschung und Entwicklung ein. Hier plädierte er für eine forschungsfreundliche Ausgestaltung des neuen Systems und registrierte mit sichtlicher Zufriedenheit die von *Schulte-Braucks* angedeutete Aufgabe der Mengenbegrenzungen. Gerade bei der Synthese sei man nämlich auf größere Mengen angewiesen, um für spätere Forschungsschritte noch ausreichende Stoffmengen zur Verfügung zu haben. Im Übrigen mahnte er eine Harmonisierung der Regelungen mit dem Arbeitsschutzrecht an. Kritik übte er an der von ihm konstatierten „perversen Logik“, dass die Produkte durch neue Anforderungen immer teurer werden würden, ohne dass daraus ein Mehr an Sicherheit folge. Im Hinblick auf die Polymere plädierte *Marsmann* ebenfalls für weniger strikte Anforderungen, da die Gefährlichkeit insoweit hinreichend genau über die jeweiligen Ausgangsstoffe abgeschätzt werden könne.

Der Vortrag „Transparenz, Schutz von Unternehmensdaten und Zwangskonsortien im geplanten REACH-System“ von *Dr. Jürgen Fluck (BASF AG, Ludwigshafen)* beschäftigte sich vor allem mit der Frage, ob die Testergebnisse vom (Gemeinschafts-) Grundrecht auf Eigentum umfasst werden. Auf Grundlage einer detaillierten Auflistung bestehender (sekundärrechtlicher) Regelungen kam *Fluck* zum Ergebnis, dass der Gesetzgeber derzeit eine begrenzte Verwertung solcher Daten durch Zweitverwender zur Vermeidung von (Wirbel-) Tierversuchen und gegen Kostenbeteiligung vorsehe. Bei der Kostenbeteiligung plädierte er für eine Bruchteil-Lösung. Die insbesondere von den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) geforderte umsatzbezogene Aufteilung hielt er nicht für praktikabel, da der Umsatz zum einen vergangenheitsbezogen sei und zum anderen selbst ein zu schützendes Geschäftsgeheimnis darstelle. In der Diskussion versuchte *Prof. Dr. Gerd Winter (Forschungsstelle für Europäisches Umweltrecht [FEU] der Universität Bremen)*, eine grundsätzliche Übereinstimmung zwischen *Fluck* und seiner in dieser Zeitschrift¹⁶ sowie in einem Gutachten für das *BMU* vertretenen Position her(aus)zustellen: Es sei „lediglich eine akademische Frage“, ob der Schutzbereich der Eigentumsfreiheit berührt werde.¹⁷ *Fluck* beharrte demgegenüber auf der Relevanz der Eigentumsgarantie bei entsprechenden Abwägungen. *Rehbinder* wies im Übrigen darauf hin, dass unserer Rechtsordnung der Schutz von Imitatoren grundsätzlich fremd sei.

Zu Beginn des zweiten Tages der Gespräche referierte *Dr. Indra Spiecker gen. Döhmman LL.M. (Max-Planck-Projektgruppe Recht der Gemeinschaftsgüter, Bonn)* über das „Chemikalienrecht in den USA“. Insgesamt würdigte sie das dortige System mit seinem Verzicht auf allgemeine Zulassungen – bei beschränkten Auskunftspflichten der Hersteller in den so gen. „Pre-Manufacture Notices“ (PMN) und nur ausnahmsweise weiteren Untersuchungen auf Anforderung der us-amerikanischen Umweltschutzbehörde¹⁸ – eher kritisch. Mit dieser Einschätzung wusste sie sich auch in der Diskussion zu behaupten, in welcher mitunter eher positive Aspekte herauszustreichen versucht wurden. Auf reges Interesse stieß ihre These, wonach das Fehlen des Vorsorgegedankens im amerikanischen Chemikalienrecht eine prinzipiell innovationsfördernde Wirkung aufweise. In der Diskussion belegte sie dies auch für das deutsche Recht unter Hinweis auf den unbestimmten Rechtsbegriff des „Standes der Technik“.

Mit den „Auswirkungen der EU-Stoffpolitik auf die deutsche Wirtschaft“ beschäftigte sich sodann *Dr. Klaus Mittelbach (BDI, Berlin)*. Im Vordergrund standen dabei die Ergebnisse der *ADL-Studie*.¹⁹ *Mittelbach* warnte insbesondere vor dem mit *REACH* verbundenen hohen Aufwand und der entsprechenden Bürokratie, was zu nutzlosen „Datenfriedhöfen“, einer erheblichen Verteuerung der Stoffe und zur Er-

¹⁶ *G. Winter/N. Wagenknecht*, Gemeinschaftsverfassungsrechtliche Probleme der Neugestaltung der Vorlage von Prüfnachweisen im EG-Chemikalienrecht, DVBl. 2003, 10 ff.

¹⁷ Zur praktischen Einordnung von Datensammlungen als Eigentum s. aber *EuGH*, U.v. 03.12.1998 – Rs. C-368/96 (Generics) – E 1998, I-7967 Rn. 77 ff., betr. das abgekürzte Verfahren der Genehmigung einer Arzneispezialität und das Eigentum an pharmakologischen, toxikologischen sowie ärztlichen oder klinischen Unterlagen. Auf diese Entscheidung ist in den (mündlichen) Vorträgen und Diskussionen auf der Tagung indes *niemand* eingegangen. Einzelheiten zur Dogmatik bei *S. Heselhaus*, in: ders./Nowak (Hrsg.), Handbuch des Grundrechtsschutzes in der EU (in Vorbereitung), G § 31; *Rengeling/Szczekalla*, Grundrechte in der Europäischen Union (in Vorbereitung), § 20 C. Zum deutschen Grundrechtsschutz in diesem Zusammenhang s. *K. Fischer*, Die Zweit- und Parallelanmeldung im Chemikalienrecht (2003 = Gutachten im Auftrag der *BASF AG*).

¹⁸ *Environmental Protection Agency (EPA)* – im Internet unter „<http://www.epa.gov/>“ bzw. – „*Office of Pollution Prevention and Toxics*“ (*OPPT*) als „Unterabteilung“ – „<http://www.epa.gov/opptintr/opptabt.htm>“).

¹⁹ S.o., Fn. 7.

schwerung von Innovationen führen werde. Angesichts des geplanten Erlasses einer Verordnung seien schon jetzt Auswirkungen zu beobachten, da man nicht – wie bei einer Richtlinie – eine Umsetzungsfrist abwarten könne. Als Rechtsgrundlage plädierte auch *Mittelbach* für *Art. 95 EGV*. Schwierigkeiten sah er bei den Regelungen über (Zwangs-) Kartelle im Hinblick auf das europäische Wettbewerbsrecht.

Winter beendete die Vortragsreihe mit einem grundlegenden, zusammen mit seinem Mitarbeiter *Michael Warning* erarbeiteten Referat über „Ansätze globaler Chemikalienregelung“. Dabei hob er drei Steuerungsstrukturen hervor: völkerrechtlich-vertraglich, transnational-öffentlich und transnational-privat. Nach einem geschichtlichen Überblick benannte er die gegenwärtigen, parallel agierenden Hauptakteure: das *Internationale Programm zur Chemikaliensicherheit*,²⁰ die *Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung*²¹ und den *Internationalen Rat der Chemieverbände*.²² Insgesamt herrsche auf internationaler Ebene ein eher informeller Ansatz vor. Ein Regulierungssystem entwickle sich nur langsam. Probleme entstünden insoweit im Hinblick auf Parlamentsvorbehalt, Fairness und Verfahren sowie Rechtsschutz. *Winter* plädierte für eine Konzentrierung auf den Ausstieg aus persistenten, mobilen und toxischen Stoffen statt für die Einführung eines vollumfänglichen Prüfprogramms, zumal er an dessen zeitnaher Realisierung Zweifel hegte.

Fazit: Die Chemie stimmt (noch) nicht (ganz [wieder]) oder nicht mehr. Zwar sind sich (fast) alle Beteiligten darin einig, einen neuen, transparenten und vor allem vollzugsfähigen²³ Rechtsrahmen schaffen zu wollen. Über die Einzelheiten besteht jedoch Unklarheit, mitunter sogar (heftiger) Streit. Auf den lange erwarteten und in letzter Zeit immer nachdrücklicher geforderten Vorschlag der *Kommission* darf man deshalb gespannt sein.

Nicht nur gespannt sein, sondern freuen darf man sich auch auf die *Zehnten Osnabrücker Gespräche* zum deutschen und europäischen Umweltrecht, die *Rengeling* zusammen mit seinem Nachfolger als Direktor des *Instituts für Europarecht der Universität Osnabrück*, *Prof. Dr. Jens-Peter Schneider*, noch auf die Beine stellen wird. Es wäre auch schade, wenn die 1992 begründete Tradition²⁴ durch die formelle Entpflichtung *Rengelings*²⁵ ein zu frühes Ende finden würde, darin waren sich alle Anwesenden – und sicher nicht nur die – einig.

²⁰ *International Program on Chemical Safety (IPCS* – im Internet unter „<http://www.who.int/pcs/>“).

²¹ *Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD* – im Internet unter „<http://www.oecd.org/>“ bzw. „<http://www.oecd.org/EN/home/0,,EN-home-519-nodirectorate-no-no-no-8,00.html>“).

²² International Council of Chemical Association (ICCA – im Internet unter „<http://www.icca-chem.org/>“).

²³ Den Erfolg von der Praktikabilität abhängig machend auch der *Dt.-Frz. Umweltrat* (Fn. 5).

²⁴ S.o., Fn. 6. Nebenbei: Der voreilige und vorwitzige Abgesang auf Tagungsbände (*Th. Hoeren*, Es gilt das gesprochene Wort – Tod den Tagungsbänden, NJW 2001, 2229 f.) wird hier geradezu beispielhaft widerlegt (zur Kritik s.a. *E. Lorenz*, Noch einmal: „Es gilt das gesprochene Wort – Tod den Tagungsbänden“, NJW 2001, 3241 f. und *H. Sandler*, Tod den Tagungsbänden? Nur den verlogenen!, NJW 2002, 1177 f.). Die Vorträge und Diskussionen der diesjährigen Gespräche erscheinen deshalb – wie gewohnt und nachgefragt – im *Carl Heymanns Verlag*.

²⁵ *S. B. Stüer/M. Schürmann*, DVBl. 2003, 217 ff.